



3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.165,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Coaching Vertrag.

Die Beklagte bietet unter der Domain copecart.com diverse Coachingsdienstleistungen an. Dabei führt jedoch nicht die Beklagte selbst, sondern der jeweilige Dienstleistungsanbieter der Coachingdienstleistungen das Coaching durch.

Die Beklagte bedient sich zum Vertragsabschluss der Dienstleistungsanbieter der jeweiligen Coachingdienstleistung. Die Dienstleistungsanbieter der jeweiligen Coachingdienstleistung kontaktieren die Kunden mittels eines Telefongesprächs zu einem kostenlosen Informationsgespräch und leiten diese sodann über einen Link auf die Seite der Beklagten weiter.

Der Kläger buchte nach der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise ein bei der Beklagten ein Coaching mit dem Namen „Digital Business Expert Ausbildung“ zu einem Preis von 4.165,00 € brutto. Der Kläger zahlte den Betrag an die Beklagte.

Vor Abschluss des Vertrages musste der Kläger eine "Checkbox" aktivieren. Der dazugehörige Text lautete: *Hiermit stimme ich zu, dass CopeCart mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich mit dieser Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages mein Widerrufsrecht verliere.* Unter der Checkbox war zudem der Text enthalten: *Mit meiner Bestellung akzeptiere ich die AGB. Das Widerrufsrecht in diesen habe ich zur Kenntnis genommen.* Das Wort AGB war dabei fett hervorgehoben und blau gefärbt, bei einem Anklicken des Wortes wurde man zu den AGB weitergeleitet.

Die AGB der Beklagten sind in Anlage K3 abgedruckt. Auf diese Anlage wird zur Darlegung der AGB ausdrücklich Bezug genommen.

Weder die Beklagte noch der Dienstleistungsanbieter der Beklagten verfügen über eine Zulassung bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht.

Das Coaching beinhaltete aufgezeichnete Videoeinheiten, welche auf einer Video- bzw. Lernplattform zur Verfügung gestellt wurden, sowie Live-Calls. In den Live-Calls war es möglich, Fragen zu stellen. Die Live-Calls wurden aufgezeichnet und können von den Teilnehmern zu einem späteren Zeitpunkt angeschaut werden.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 29.11.2024 erklärte der Kläger den Widerruf des streitgegenständlichen Vertragsverhältnisses, erklärten die Anfechtung des Vertrages und forderten die Beklagte zur Rückerstattung der streitgegenständlichen Summe auf (vgl. Anlage K2).

Der Kläger trägt vor, dass vor Vertragsschluss kein genauer Vertragsinhalt definiert gewesen sei. Er sei zudem durch bewusst falsche Angaben über die Inhalte und den Umfang des Angebots getäuscht worden, um ihn zum Vertragsschluss zu verleiten. Es sei suggeriert worden, es handele sich um ein individuelles 1:1-Coaching mit persönlicher Betreuung, es gebe aber lediglich Zugriff auf vorgefertigte Online-Videos und Gruppenseminare, ohne jeglichen persönlichen Kontakt zu den Lehrenden. Zudem sei er über Verdienst- und Erfolgsaussichten getäuscht worden.

Er habe den Vertrag zudem als Verbraucher abgeschlossen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sei er als Elektriker angestellt gewesen und habe noch keinen konkreten Beschluss zur Selbstständigkeit gefasst gehabt. Es sei offensichtlich, dass ein Elektriker, der zuvor noch nie im digital Business tätig war, zunächst die absoluten Grundlagen für die Tätigkeit eines "Digitalen Experten" erwerben müsse.

Der Kläger trägt weiter vor, die aufgezeichneten Videoeinheiten bzw. die Videoplattform würden den überwiegenden Anteil der Lernvermittlung darstellen. Er ist der Auffassung, dass die Möglichkeit, jederzeit Fragen bzgl. des Inhaltes an den Coach oder einen seiner Mitarbeiter über den Support oder einen Live-Call zu stellen eine Lernkontrolle darstelle, da es sich um eine mit dem Unterricht korrespondierende Maßnahme handle, die den Erfolg der Lernvorgaben und der projektierten Zielsetzung überprüfen und sicherstellen solle.

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stehe auf Grund des Widerrufs ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Summe zu. Ein solcher stehe ihm zu, da er bei Vertragsabschluss nicht im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit und folglich als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB agiert habe. Über sein Widerrufsrecht sei er nicht ordnungsgemäß belehrt worden.

Weiterhin sei der Vertrag auch wegen der erklärten Anfechtung rückwirkend nichtig geworden.

Schlussendlich sei der Vertrag laut dem Kläger ohnehin nichtig, da er unbestimmt sei, sittenwidrig nach § 138 Abs. 1 BGB sei und die nach §§ 7 Abs. 1 i.V.m. 12 FernUSG vorausgesetzte Zulassung fehle. Der Kläger ist der Ansicht, dass das FernUSG anwendbar sei, da insbesondere der Anwendungsbereich nach § 1 FernUSG eröffnet sei. Der Begriff des „Fernunterrichts“ sei an die räumliche Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem gebunden. Da das Coaching nicht persönlich, sondern online stattgefunden hat läge hier Fernunterricht im Sinne des FernUSG vor. Der Kläger ist auch der Ansicht, dass das FernUSG auch auf einen Vertrag zwischen zwei Unternehmern anwendbar sei. Zudem sieht er sich selbst ohnehin nicht als Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Zudem bestehe ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

**Der Kläger beantragt:**

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 4.165,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € zu zahlen.

**Die Beklagte beantragt:**

Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor, Vertragsinhalt sei die Anleitung zur Aufnahme einer Tätigkeit im Bereich des E-Commerce, also des Vertriebs von Waren und Dienstleistungen über das Internet, gewesen. Durch das im Coaching vermittelte Wissen habe ein eigenes Online Geschäft aufgebaut werden sollen.

Zudem ist die Beklagte der Ansicht, dass das FernUSG nicht anwendbar sei. Der in § 1 FernUSG definierte Anwendungsbereich würde sich nicht auf den vorliegenden Fall erstrecken. Es sei beim Begriff des „Fernunterrichts“ nicht auf die räumliche Trennung der Vertragsparteien, sondern vielmehr auf eine zeitliche Trennung abzustellen. Da das Coaching in zeitlicher Hinsicht überwiegend synchron stattfinde, sei ein Fernunterricht hier zu verneinen. Zudem sei die nach § 1 Abs. 1 S.2 FernUSG erforderliche Lernkontrolle nicht gegeben. Die Möglichkeit Rückfragen zu stellen reiche nicht für eine Lernkontrolle aus, individuellen Lernfortschritte würden seitens eines Coaches nicht abgeprüft werden, es gebe auch keine Prüfungen oder Tests.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2025 (Bl. 403 ff. d. A.) in-

formatorisch angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf das Terminprotokoll verwiesen. Im Übrigen wird zur Ergänzung auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Terminprotokoll vom 24.06.2025 (Bl. 403 ff. d. A.) Bezug genommen.

Die Klägerseite hat am 15.07.2025 fristgerecht einen nachgelassenen Schriftsatz bei Gericht eingereicht, die Beklagtenseite am 29.07.2025 einen nicht nachgelassenen Schriftsatz.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Sache ist auch entscheidungsreif, auf den nachgelassenen Schriftsatz des Klägers war die mündliche Verhandlung nicht wiederzueröffnen, da er keinen neuen erheblichen Sachvortrag enthielt. Auch auf den nicht nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 29.07.2025 war die mündliche Verhandlung ebenfalls nicht wiederzueröffnen. Soweit sie in diesem Schriftsatz neuen Tatsachenvortrag vorgebracht hat (Bestreiten, das Live-Calls aufgezeichnet worden, der klägerische dahingehende Vortrag erfolgte bereits im Schriftsatz vom 04.06.2025 (Bl. 41 d. A.)), ist das Vorbringen nach § 296a S. 1 ZPO zurückzuweisen.

### I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Heidenheim a.d. Brenz sachlich und örtlich zuständig.

Das Amtsgericht ist gem. § 1 ZPO, § 23 Nr. 1, GVG sachlich zuständig, weil der Streitwert weniger als 5.000 € beträgt, die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 29 ZPO.

Der Kläger macht unter anderem eine Rückabwicklung wegen eines Widerrufs des streitgegenständlichen Vertrags geltend. Das erkennende Gericht ist daher gemäß § 29 ZPO zuständig. Die Sonderzuständigkeit nach § 29 ZPO besteht auch bei der Rückabwicklung von Vertragsverhältnissen bei Verbraucherwiderruf (vgl. Schultzy in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 29 ZPO Rn. 6a, Patzina in: MüKoZPO, 6. Aufl. 2020, ZPO § 29 Rn. 5). Damit besteht eine umfassende Entscheidungskompetenz. Ist der Klageantrag auf mehrere Klagegründe (materiell-rechtliche Anspruchsgrundlagen) gestützt, so kommt nach h.M. dem zulässigerweise im besonderen Gerichtsstand angegangenen Gericht umfassende Kompetenz zur Entscheidung über den einheitlichen prozessualen Anspruch (Streitgegenstand) unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt

„kraft Sachzusammenhangs“ zu (vgl. Schultzy in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 12 ZPO, Rn. 20).

## II.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten 4.165,00 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB. Denn der zwischen den Parteien geschlossene Coaching-Vertrag ist nichtig, so dass kein Rechtsgrund für die durch den Kläger an die Beklagte geleisteten Zahlungen besteht.

Der sogenannte Coachingvertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten ist ein Dienstvertrag gem. § 611 BGB, weil der Kläger die Dienste für die Beklagte selbstständig und unabhängig ausüben sollte und ein Erfolg nicht geschuldet war. Der Dienstvertrag ist jedoch gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil der Kläger unstreitig nicht über die gem. § 12 FernUSG erforderliche Zulassung für Fernlehrgänge verfügt. Das FernUSG ist auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar (vgl. BGH Ur. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222).

Bei dem vom Kläger gebuchten Programm handelt es sich um Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG. Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten (Nr. 1 und Nr. 2), bei der der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 3) und der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 4).

1. Der zwischen den Parteien geschlossene entgeltliche Vertrag ist auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet. Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung „jeglicher“ Kenntnisse und Fähigkeiten – „gleichgültig welchen Inhalts“ – angesprochen ist. Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (vgl. BGH Ur. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222).

Danach war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vertraglich vereinbart. Ausweislich des Parteivortrags bestand die Verpflichtung der Beklagten vorrangig darin, dem Kläger

Kenntnisse für die Tätigkeit als „Digital Business Expert“ zu vermitteln. Ausweislich des Vortrages der Beklagten ging es in dem Coaching um die Anleitung zur Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit im Bereich des E-Commerce, also des Vertriebs von Waren und Dienstleistungen über das Internet. Durch das im Coaching vermittelte Wissen sollte ein eigenes Online-Geschäft aufgebaut werden. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, der Kurs sei so aufgebaut gewesen, dass zunächst das Thema Mindest behandelt wurde und es dann mit praktischen Tipps und Gedankenexperimenten losgegangen sei, wie man Geld verdienen könne.

Aus dem Vortrag der Beklagten, ein Coachingvertrag entspringe seinem Grundgedanken nach dem Bereich eines Beratungsvertrages und zeichne sich durch Ratschläge und andere Hilfestellungen für die jeweils individuellen Probleme und Herausforderungen des Kunden aus, ergibt sich auch nichts Anderes. Nach Auffassung des Gerichts geht es basierend auf dem Parteivortrag bei dem Kurs gerade nicht um ein persönliches Coachen einzelner Teilnehmer und um eine persönliche und individuelle Beratung und Begleitung. Denn es werden Lernvideos zur Verfügung gestellt, die für eine breite Masse an Betrachtern vorproduziert wurden, bei den Live-Calls handelt es sich unstreitig um Gruppen-Calls, bei denen überwiegend Wissen an einen größeren Teilnehmerkreis vermittelt wird.

**2.** Das FernUSG ist nicht nur auf mit Verbrauchern abgeschlossene Fernunterrichtsverträge anwendbar, so dass hier dahinstehen kann, ob der Kläger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als angestellter Elektriker beschäftigt war und sich einen Nebenerwerb schaffen wollte, und damit bereits als Unternehmer iSd. § 14 BGB anzusehen war.

Der BGH hat zur Anwendbarkeit der Regelungen des FernUSG (aaO., Rn. 32 ff.) ausgeführt:

„Entgegen einer in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Ansicht [...] ist der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich. Der Wortlaut des FernUSG sieht eine Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Verbraucher im Sinne von § 13 BGB nicht vor [...]. Die Vertragsparteien eines Fernunterrichtsvertrags im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Abs. 1 FernUSG der „Veranstalter von Fernunterricht (Veranstalter)“ und der „Teilnehmer am Fernunterricht (Teilnehmer)“. Teilnehmer ist danach jede Person, die mit einem Veranstalter von Fernunterricht einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG geschlossen hat. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG spricht nur allgemein von dem Lernenden, ohne weitere Anforde-

rungen an dessen Person zu stellen. Auch eine Person, die den Fernunterrichtsvertrag als Unternehmer (§ 14 BGB) schließt, ist demnach Teilnehmer. Eine auf Verbraucher (§ 13 BGB) begrenzte Auslegung des Begriffs des Teilnehmers wäre vom Wortlaut nicht gedeckt und würde die Grenze zulässiger richterlicher Interpretation überschreiten. Eine einschränkende Auslegung des Begriffs des Teilnehmers dahingehend, dass es sich dabei um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handeln muss, ist nicht veranlasst, weil die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige richterliche Rechtsfortbildung im Wege der teleologischen Reduktion nicht vorliegen. Weder die Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch dessen Zweck gebieten eine Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des FernUSG auf Verbraucher. [...]“

Das Gericht schließt sich insoweit – entgegen seiner zuvor vertretenen Auffassung – den überzeugenden Ausführungen des BGH an.

**3.** Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag beinhaltet auch die für die Anwendbarkeit des FernUSG gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG notwendige Voraussetzung der Überwachung des Lernerfolgs.

Ausweislich § 1 Abs. 1 FernUSG ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes, dass es sich um einen Vertrag handelt, der die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zum Gegenstand hat, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

Das Tatbestandsmerkmal Überwachung des Lernerfolgs ist zwar – nach der Rspr. des BGH – weit auszulegen (vgl. BGH Urt. v. 15.10.2009 – III ZR 310/08, BeckRS 2009, 86781). Der Gesetzgeber ging bei der Formulierung des Gesetzes von einem umfassenden und weiten Verständnis des Begriffs der Überwachung des Lernerfolgs aus. Der Lehrende oder sein Beauftragter sollte sich dabei schriftlicher Korrekturen ebenso wie begleitender Unterrichtsveranstaltungen oder anderer Mittel bedienen können. Deshalb kommt auch eine mündliche Kontrolle während eines begleitenden Direktunterrichts als hinreichende Überwachung des Lernerfolgs, z. B. durch Frage und Antwort, in Betracht. Es ist ausreichend, wenn eine individuelle Anleitung des Lernenden vorgesehen ist, die eine Lernerfolgskontrolle ermöglicht. Insgesamt ist eine Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, z. B. in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinem Beauftragten zu erhalten.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe sind die Voraussetzungen vorliegend erfüllt. Danach

kommt es nicht darauf an, dass in dem Vertrag, der den konkreten geschuldeten Inhalt durch die Beklagtenseite offenlässt, keine Fortschrittskontrollen oder Zwischen- / Abschlussprüfungen o. ä. vereinbart worden sind. Vielmehr ist es ausreichend, dass die Teilnehmer des Videokurses begleitend Nachfragen stellen konnten. Dabei genügt eine einzige Lernkontrolle (vgl. BGH Urte. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222).

Ein solcher Anspruch des Klägers ist zu bejahen. Der Kläger und die Beklagte haben beide geschildert, dass es einen Live-Call gab, wo Fragen gestellt werden konnten. Dies wurde auch bei Buchung so kommuniziert. Der Einwand, es gebe keine individuellen Prüfungsaufgaben, ist damit unerheblich, weil individuelle Prüfungsaufgaben o.ä. nicht Voraussetzung für eine Überwachung des Lernerfolgs sind. Vielmehr reicht die vorliegend angebotene regelmäßige Möglichkeit zur Rücksprache und für Rückfragen aus.

**4.** Auch die Voraussetzung der „räumlichen Distanz“ gemäß § 12 Absatz 1 FernUSG ist erfüllt.

Ob dieses Tatbestandsmerkmal einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt, ist allerdings nicht entscheidungserheblich und kann daher offenbleiben. Denn im vorliegenden Fall wäre selbst bei einer solchen einschränkenden Auslegung von einer überwiegenden räumlichen Trennung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG auszugehen, da asynchrone Unterrichtsanteile hier jedenfalls überwiegen. Dabei kann offenbleiben, ob der Umfang der Lernvideos oder der Live-Calls – was zwischen den Parteien streitig ist – überwiegt. Denn unstreitig werden die Live-Calls aufgenommen und können zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden.

Der BGH hat dazu (aaO., Rn. 32 ff.) ausgeführt:

„Dem asynchronen Unterricht sind neben den zur Verfügung gestellten Lehrvideos auch die OnlineMeetings zuzuordnen. Synchrone Unterrichtsanteile, die – wie hier die OnlineMeetings – zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, sind als asynchroner Unterricht zu behandeln, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen [...]. Dem synchronen Unterricht können damit lediglich diejenigen in der Programmbeschreibung vorgesehenen Veranstaltungen zugeordnet werden, die entweder in physischer Präsenz oder zumindest als ausschließlich synchrone Online-Kommunikation durchgeführt werden [...].“

Das erkennende Gericht schließt sich dieser Beurteilung an.

**5.** Der Rückzahlungsanspruch des Klägers aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB ist auch nicht

nach den Grundsätzen der Saldotheorie einzuschränken.

Nach der Saldotheorie ist bei der kondiktionsrechtlichen Rückabwicklung eines nichtigen gegenseitigen Vertrages durch Vergleich der durch den Bereicherungsvorgang verursachten Vor- und Nachteile zu ermitteln, für welchen der Beteiligten sich ein Überschuss (Saldo) ergibt; dieser Beteiligte ist Gläubiger eines einheitlichen, von vornherein durch Abzug der ihm zugeflossenen Vorteile beschränkten Bereicherungsanspruchs. Auch bei Anwendung der Saldotheorie obliegt dem Bereicherungsschuldner – hier der Beklagten – aber die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position. Denn die Saldotheorie ist nur die folgerichtige Anwendung des in § 818 Abs. 3 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedankens auf gegenseitige Verträge (vgl. BGH Urt. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222).

Ausgehend hiervon hat die Beklagte einen zu saldierenden Anspruch gegen den Kläger auf Wertersatz für die von ihr geleisteten Dienste nicht dargelegt. Gemäß § 818 Abs. 2 BGB ist, wenn – wie hier – die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, der Wert zu ersetzen. Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung. Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen.

Dass der Kläger durch die von ihr erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart hat, hat die Beklagte indes nicht dargetan.

Seitens des Gerichts war auch nicht gemäß § 139 ZPO auf einen fehlenden dahingehenden Vortrag hinzuweisen. Einer anwaltlich vertretenen Partei muss im Zeitpunkt der Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruches bewusst gewesen sein, dass im Falle einer Stattgabe ein Wertersatz in Betracht kommt. Ein dahingehender Hinweis war daher nicht erforderlich.

### III.

Aus den vorgenannten Gründen besteht auch ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in der geltend gemachten Höhe. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts war erforderlich.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 BGB. Die Klage wurde der Beklagten am 10.03.2025 gestellt.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)  
Marktplatz 7  
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz  
Olgastraße 22  
89518 Heidenheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Richterin